

1. Geltungsbereich, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Kohdent Roland Kohler Medizintechnik GmbH & Co. KG, Bodenseeallee 14-16, D-78333 Stockach, Deutschland (nachfolgend „**Verkäufer**“ genannt), für Verträge mit Käufern, die ihren Sitz oder die maßgebliche Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ausschließlich maßgebend. Maßgeblich ist jeweils diejenige Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen schließt.
- 1.2 Diese ALB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Diese ALB gelten für alle Angebote und Lieferungen des Verkäufers. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers, die von diesen Bedingungen des Verkäufers und der im Übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung nach deutschem Recht abweichen, widerspricht hiermit der Verkäufer. Der Verkäufer erkennt sie auch dann nicht an, wenn er der Abweichung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.5 Eine Änderung dieser Bedingungen vor oder bei Vertragsschluss erfordert eine ausdrückliche Vereinbarung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail).
- 1.6 Werden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer von einzelnen Bedingungen dieser ALB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser ALB nicht berührt.

2. Mindestbestellwert, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Bestellungen mit einem Auftragswert von weniger als EUR 100,00 zzgl. MwSt. werden vom Verkäufer nicht angenommen.
- 2.2 Alle Angebote, Preise und sonstige Angaben sind freibleibend, es sei denn, sie sind in einem Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.3 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Auch wenn sie als verbindlich bezeichnet sind, begründen sie keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 2.4 Änderungen und Irrtümer bezüglich der die Ware betreffenden Abbildungen und Zeichnungen in Prospekten, Werbeschriften und Preislisten sowie der darin enthaltenen Daten, z.B. über Material, Maße, Formen bleiben vorbehalten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.5 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind nur für den Käufer bestimmt und dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.6 Der Käufer ist an einen Auftrag für zwei Wochen ab Eingang beim Verkäufer gebunden. Wenn der Auftrag dem Verkäufer während der Monate Juli und August zugeht, verlängert sich die Annahmefrist wegen der in dieser Zeit liegenden Betriebsferien des Verkäufers auf vier Wochen.
- 2.7 Der Vertrag kommt entweder durch Übersendung der Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich) oder mit der Erfüllung des Auftrags zustande je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise gelten ab Werk des Verkäufers in Stockach nach FCA, Incoterms 2020 zuzüglich Umsatzsteuer, Transportversicherung und Verpackung (vgl. Ziff. 3.3 und 5.1).
- 3.2 Zu den Preisen kommt jeweils die Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare Steuer des Landes, in dem die Lieferung oder Leistung umsatzsteuerbar ist, hinzu.
- 3.3 Die angebotenen Preise gelten für den Einzelauftrag. Sie gelten nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.

4. Verpackung und Verpackungskosten, Versendung

- 4.1 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Verkäufers gegen Berechnung. Der Käufer übernimmt die Entsorgung der Verpackung über die Duales System Deutschland GmbH.

Dokument und Rev #	Erstellt am von:	Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009	28.10.2020 S.Moll-Blücher		1 von 6

4.2 Mangels Weisung des Käufers bestimmt der Verkäufer Beförderer und Beförderungsmittel.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger Vereinbarung in Textform ausschließlich ab Werk des Verkäufers in Stockach nach FCA, Incoterms 2020 (vgl. Ziff. 3.1). Abweichend vereinbarte Klauseln sind nach den entsprechenden Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung auszulegen.

5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.

5.3 Ist eine andere Lieferklausel vereinbart und verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, insbesondere auf Verlangen des Käufers, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers bleiben hiervon unberührt.

5.4 Wird der Versand auf Verlangen des Käufers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die monatlichen Lagerkosten mit 0,1% des Preises der verkauften Sache berechnet.

6. Teillieferungen, Teilverzug, Teilunmöglichkeit

6.1 Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Käufer zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teillieferung hat.

6.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn er kein Interesse an der teilweisen Erfüllung des Vertrages hat.

6.3 Solange eine Teillieferung nicht bezahlt ist, kann der Verkäufer die weitere Erledigung des Auftrags aussetzen und vor weiteren (Teil-)Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

6.4 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der nachfolgenden Ziff. 7. entsprechend.

7. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

7.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. bei Annahme der Bestellung angegeben.

7.2 Die Lieferfrist beginnt vorbehaltlich nachstehender Ziff. 7.3 mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer.

7.3 Ist der Käufer verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw. selbst zu beschaffen oder eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen dem Verkäufer zugegangen sind bzw. eine zu leistende Anzahlung bei dem Verkäufer eingegangen ist.

7.4 Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist.

7.5 Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird er unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ihn noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder er im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

7.6 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Käufer erforderlich.

7.7 Die Haftung bei Lieferverzug ist entsprechend Ziff. 13. dieser ALB beschränkt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Käufers und Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

8. Annahme / Rücksendung

8.1 Der Verkäufer darf dem Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur Annahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht annimmt. Das Recht des Verkäufers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann der Verkäufer von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

Dokument und Rev #	Erstellt am von:	Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009	28.10.2020 S.Moll-Blücher		2 von 6

- 8.2** Der Käufer darf die Annahme und Zahlung von auftragsgemäß gelieferter Ware nicht verweigern.
- 8.3** Die Rücknahme von auftragsgemäß gelieferter Ware auf Kulanzbasis setzt voraus, dass dies vom Verkäufer im Einzelfall im Voraus bestätigt wurde. Zuvor hat der Käufer das Lieferdatum der zurückgegebenen Artikel nachzuweisen. Je nach deren Alter und Zustand ist der Verkäufer berechtigt, Preisabschläge vorzunehmen.
- 8.4** Wenn die Ursache der Rückgabe nicht auf einem Mangel oder auf Verschulden des Verkäufers liegt, ist der Verkäufer berechtigt, die Kosten für die Entfernung von nach Kundenwunsch angebrachten Markierungen und eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20% des ursprünglichen Warenwertes zu berechnen.
- 8.5** Für Retouren auf Kulanzbasis geht die Gefahr erst nach Zugang der retournierten Ware beim Verkäufer auf den Verkäufer über. Die Transportkosten hat der Rücksender zutragen.
- 8.6** Geöffnete Sterilverpackungen werden aus haftungsrechtlichen Gründen generell nicht zurückgenommen.
- 9. Zahlung**
- 9.1** Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungszugang fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 9.2** Alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Abzug „frei Zahlstelle“ des Verkäufers.
- 9.3** Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Verkäufer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von Zinsen mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt. Der Verkäufer darf insoweit die Ausführung des Vertrages aussetzen. Hat der Käufer die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, ist der Verkäufer berechtigt, durch Erklärung in Textform ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 10. Vermögens- und Bonitätsverschlechterung**
- 10.1** Wenn beim Käufer nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.2** Das Gleiche gilt, wenn dem Verkäufer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass dem Verkäufer diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.
- 10.3** Ferner ist der Verkäufer in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund des in Ziff. 17 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. 17.5 zu widerrufen.
- 11. Untersuchungs- und Rügepflicht, Vorliegen eines Mangels**
- 11.1** Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen.
- 11.2** Er verliert in jedem Fall das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, indem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, in Textform anzeigt und genau bezeichnet.
- 11.3** Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- 11.4** Bei Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem im Rahmen des Handelsüblichen liegt kein Mangel vor. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.
- 11.5** Ein Mangel liegt nicht vor, wenn Schäden am Liefergegenstand aus nachfolgenden Gründen nach Gefahrübergang entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschmutzung, unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebs- und Reinigungsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
- 11.6** Ein Mangel liegt ebenfalls nicht vor, wenn die beanstandete Eigenschaft des Liefergegenstands auf der vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder auf dem vom Käufer gelieferten Material beruhen oder seitens des Käufers oder eines Dritten unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung durch den Verkäufer vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht ist.

Dokument und Rev #	Erstellt am von:	Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009	28.10.2020 S.Moll-Blücher		3 von 6

12. Rechte bei Sachmängeln

- 12.1** Der Verkäufer wird mangelhafte Liefergegenstände nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern (Nacherfüllung). Bei Nachbesserung sind die mangelhaften Teile auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an den Firmensitz des Verkäufers zu versenden. Eine Nachbesserung am Verwendungsort des mangelhaften Teils findet nicht statt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 12.2** Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 12.3** Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Käufer dem Verkäufer angemessene Zeit zu gewähren. Die Gewährleistungsfrist beginnt nur für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstands neu zu laufen.
- 12.4** Für Beratungen und Vorschläge des Verkäufers, die nicht unmittelbar mit einer Lieferung zusammenhängen und die nicht als verbindlich bezeichnet sind, wird nicht gehaftet.

13. Haftungsumfang

- 13.1** Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.
- 13.2** Der Verkäufer haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 13.3** Der Verkäufer haftet bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Käufer vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftige Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 13.4** Der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden ist von der Versicherung des Verkäufers in Höhe von EUR 5 Mio. gedeckt und seine Haftung deshalb auf diesen Betrag begrenzt. Für den Fall, dass aus Sicht des Käufers ein höherer Schaden zu erwarten ist, kann der Verkäufer auf Wunsch und Kosten des Käufers einen höheren Versicherungsschutz eindecken.
- 13.5** In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- 13.6** Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Verjährung

- 14.1** Beim Lieferantenregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 14.2** Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch den Verkäufer oder seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 14.3** In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang.

15. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 15.1** Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Kostenvoranschlägen, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen und anderen Unterlagen und Gegenständen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind auf Anforderung zurückzusenden.

Dokument und Rev #	Erstellt am von:	Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009	28.10.2020 S.Moll-Blücher		4 von 6

- 15.2** Der Käufer darf Marken, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Verkäufers nur nach vorheriger Genehmigung in Textform und nur im Interesse des Verkäufers verwenden oder anmelden.
- 15.3** Der Käufer haftet dafür, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. der Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer wird den Verkäufer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.
- 16. Höhere Gewalt**
- 16.1** Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Lieferbeschränkungen oder sonstige behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen von behördenähnlichen Organisationen, insbesondere der FDA, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, unverschuldete Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.
- 16.2** Im Fall von vorstehend Ziff. 16.1 verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Das Gleiche gilt bei Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe, soweit diese Verzögerungen nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht vom Verkäufer zu vertreten sind.
- 16.3** Jede Partei hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Kündigung zu beenden, falls dessen Durchführung für mehr als sechs Monate gemäß Ziff. 16.1 verhindert ist.
- 17. Eigentumsvorbehalt**
- 17.1** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z.B. Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Wurde mit dem Käufer eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
- 17.2** Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 17.3** Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zuzüglich des Bearbeitungswertes zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Verkäufer unentgeltlich. Die hierdurch dem Verkäufer zustehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 17.1.
- 17.4** Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder aber einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall oder bei unerlaubten Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- 17.5** Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung widerruflich für den Verkäufer im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf das Verlangen des Verkäufers hat der Käufer in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 17.6** Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Gegenstände hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt dem Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 17.7** Mit einer Zahlungseinstellung durch den Käufer, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf sowie

Dokument und Rev #	Erstellt am von:	Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009	28.10.2020 S.Moll-Blücher		5 von 6

Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Danach eingehende Zahlungen auf abgetretene Forderungen sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

- 17.8** Wenn der Verkäufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist er zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rechtes auf Zurücknahme entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Käufer herausgegeben.
- 17.9** Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit der Verkäufer bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Käufers an den Verkäufer entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag. Der Käufer ist außerdem berechtigt, Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, wenn der Schätzwert der Vorbehaltsware mehr als 150% der zu sichernden Forderungen beträgt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 17.10** Für den Fall, dass Barzahlung oder Vorkasse vereinbart ist, geht das Eigentum bereits mit der Lieferung vollständig auf den Käufer über. Soweit der Verkäufer eine Stundung mit dem Käufer vereinbart oder ihm trotz Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten liefert, verzichtet er auf den erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt und liefert unter einfachem Eigentumsvorbehalt.

18. Lieferungen durch den Käufer nach USA / Kanada

- 18.1** Der Käufer ist verpflichtet, bei eigenen Exporten der Lieferprodukte nach USA / Kanada eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EURO abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

19. Verschiedenes

- 19.1** Rechte und Pflichten der Parteien sind nicht übertragbar, ausgenommen Abtretungen von Kaufpreisansprüchen an Banken des Verkäufers.
- 19.2** Ein aufgrund dieser ALB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen wirksam.
- 19.3** Der Käufer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis oder rechtskräftig festgestellter oder vom Verkäufer ausdrücklich bestätigter Forderungen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1** Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Käufer oder die vertragsschließende Niederlassung des Käufers den Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art der Sitz des Verkäufers. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verkäufer kann den Käufer auch an dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht verklagen.
- 20.2** Sofern sich aus Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers auch Erfüllungsort.
- 20.3** Für alle Rechtsfragen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Kohdent Roland Kohler
Medizintechnik GmbH & Co. KG
Bodenseeeallee 14 -16
78333 Stockach

Tel. +49 7771 64999-0

info@kohler-medizintechnik.de
www.kohler-medizintechnik.de

Dokument und Rev #	Erstellt am von:	Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009	28.10.2020 S.Moll-Blücher		6 von 6